

Petition an den Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments zur Sicherung der Minderheitenrechte in Österreich und zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit

eingereicht von: Gabriel Hribar (Enotna Lista), Valentin Inzko (Narodni Svet koroških Slovencev), Bernard Sadovnik (Skupnost koroških Slovencev in Slovenk), Manuel Jug (Zveza slovenskih organizacij)

Einleitung

Wir, die unterzeichnenden Vertreter der slowenischen Volksgruppe in Kärnten/Koroška setzen uns vehement für die Wahrung der Minderheitenrechte in Österreich ein. Unter Anerkennung der zuletzt gesetzten positiven Maßnahmen, wie z.B. Erhöhung der Volksgruppenförderung, Medienförderung, Art.15 BVG-Vereinbarung zur Elementarpädagogik und insbesondere der positiven Weiterentwicklung im Bundesland Kärnten richten wir unsere besorgte Aufmerksamkeit auf die mangelhafte Umsetzung der Minderheitenrechte in Österreich, insbesondere im Hinblick auf die slowenische Volksgruppe in Kärnten/Koroška.

Die slowenische Volksgruppe in Kärnten/Koroška genießt zwar umfassende Minderheitenrechte gemäß der österreichischen Bundesverfassung und internationalen völkerrechtlichen Abkommen, jedoch werden diese nicht ausreichend im Sinne des Staatsvertrags von Wien umgesetzt. Dies führt unter anderem zu einer Erosion von Sprache und Kultur, zu einer Verletzung rechtsstaatlicher Prinzipien und zu erheblichen Mängeln bei der gleichwertigen Wahrung der Minderheitensprache in den Bereichen Bildung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung.

Im Bildungswesen sind Defizite bei der Umsetzung des Staatsvertrags von Wien zu verzeichnen, insbesondere in nicht geregelten Bereichen wie der Elementarpädagogik, der Freizeitpädagogik sowie im Bereich der Berufsschulen. Darüber hinaus ist die Nutzung der slowenischen Sprache in der Verwaltung und Gerichtsbarkeit nicht akzeptablen Einschränkungen unterworfen, was dringend klarer gesetzlicher Regelungen bedarf, um die Anwendung der Sprache im gesamten Siedlungsgebiet zu gewährleisten. Die Republik Österreich ist bis heute auch nicht ihrer Verpflichtung nachgekommen, das 2011 mit der Volksgruppe vereinbarte Memorandum hinsichtlich der zügigen Novellierung des veralteten Volksgruppengesetzes umzusetzen. Zudem wurde dies auch im aktuellen Regierungsprogramm der Bundesregierung festgehalten, aber bisher nicht umgesetzt.

Wir appellieren daher an das Europäische Parlament, die Angelegenheit im Rahmen fundamentaler europäischer Werte und der Rechtsstaatlichkeit zu prüfen und Kontakt mit der Republik Österreich aufzunehmen. Österreich muss seinen Verpflichtungen aus dem Staatsvertrag von Wien und den völkerrechtlichen Abkommen zum Minderheitenschutz (FCNM und ECMRL) nachkommen und die Bestimmungen in der Ausführungsgesetzgebung konsequent umsetzen sowie die Ziele des Europäischen Bildungsraumes verwirklichen, um den Fortbestand der Volksgruppe, deren Kultur und Sprache, zu sichern.

Rechtlicher Rahmen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Minderheitenschutz in Österreich sind auf verschiedenen Ebenen und durch mehrere nationalen Gesetze sowie völkerrechtliche Abkommen geregelt. Diese rechtliche Grundlage stellt sicher, dass die Rechte und die kulturelle Identität und Sprache der slowenischen Volksgruppe in Kärnten geschützt werden.

Österreich hat sowohl das **Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (FCNM) als auch die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (ECRML)** ratifiziert. Es ist wichtig zu betonen, dass sämtliche in dieser Petition vorgebrachten Problemfelder auch seitens des Europarats in seinen Empfehlungen und Berichten zu beiden Abkommen festgestellt und kritisiert wurden trotz positiver Würdigung einiger gesetzten Maßnahmen.

In Artikel 8 Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) wird betont, dass Österreich seine gewachsene sprachliche und kulturelle Vielfalt, insbesondere bei den autochthonen Volksgruppen, schätzt und schützt. Dies umfasst die Achtung, Sicherung und Förderung von Sprache, Kultur sowie dem Fortbestand dieser Volksgruppen.

Artikel 19 Staatsgrundgesetz: Diese Bestimmung betont die Gleichberechtigung der "landesüblichen Sprachen" und legt den Grundstein für den Schutz der slowenischen Sprache. Allerdings ist die Umsetzung dieses Artikels mangelhaft, insbesondere in Bezug auf die Festlegung der slowenischen Sprache als zweite Landessprache in Kärnten.

Gemäß Artikel 66 bis 68 des Staatsvertrags von St. Germain sollten österreichische Staatsangehörige, die Minderheiten nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, dieselben Rechte und Garantien wie andere Staatsangehörige genießen. Dies schließt das Recht auf Schulen in ihrer Muttersprache ein, sowie Erleichterungen im öffentlichen Unterrichtswesen und angemessene finanzielle Unterstützung für Bildung und kulturelle Einrichtungen. Bedauerlicherweise werden diese Schutzmaßnahmen nicht ausreichend umgesetzt, insbesondere im erzieherischen Bereich.

Ebenso enthalten das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten und das Volksgruppengesetz verfassungsrechtliche Bestimmungen sowie die Kärntner Landesverfassung in den Artikeln 5 und 69a.

Artikel 7 des Staatsvertrags von Wien: Besondere Bedeutung kommt Artikel 7 des Staatsvertrags von Wien zu. Dieser Artikel gewährt der slowenischen Volksgruppe umfassende Rechte, einschließlich des Elementarunterrichts und eine verhältnismäßige Anzahl an Mittelschulen, des Gebrauchs der slowenischen Sprache in Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens mit slowenischer oder gemischter Bevölkerung und Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur in slowenischer Sprache. Trotz dieser rechtlichen Grundlage wird Artikel 7 in vielen Bereichen unzureichend umgesetzt und restriktiv interpretiert.

1. Bildungswesen:

Obwohl der österreichische Staatsvertrag von 1955 in Art. 7 den Elementarunterricht in slowenischer Sprache garantiert, gibt es nach wie vor keine volksgruppenrechtlichen Ausführungsbestimmungen auf Bundesebene für zweisprachige Kindertagesstätten und Kindergärten, keine Regelungen für die Ausbildung und Anerkennung der Qualifikationen von zweisprachigen Elementarpädagog*innen sowie keine Regelungen für zweisprachige Horte oder zweisprachige Freizeitpädagogik im Allgemeinen. Zudem gibt es im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten im Bereich der Mittelschulen noch immer keinen zweisprachigen Unterricht. Die Tatsache, dass Slowenisch in vielen Schultypen, wie beispielsweise Berufsschulen, nicht angeboten oder nicht vorgeschrieben ist und durch eine zu hoch vorgeschriebene Mindestanzahl von Anmeldungen verhindert wird, führt dazu, dass der Gebrauch dieser Sprache verloren geht.

Außerdem muss aufgrund der Migration von Volksgruppenangehörigen in größere Ballungszentren der Erwerb der Volksgruppensprachen auch außerhalb der traditionellen Siedlungsgebiete sichergestellt werden, wie es vom Europarat im Zusammenhang mit dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta für Regional- oder Minderheitensprachen gefordert wird.

Eine neue Verordnung über die Lehrpläne für die Volksschulen sieht unter anderem vor, dass für Schülerinnen und Schüler, die für den zweisprachigen Unterricht in Kärnten/Koroška angemeldet sind, der Fachunterricht in Deutsch 4–6 Stunden, der Fachunterricht in Slowenisch 3–4 Stunden pro Woche betragen soll. Obwohl das Minderheitenschulgesetz für Kärnten festlegt, dass der Unterricht in beiden Sprachen in annähernd gleichem Ausmaß stattfinden muss, wurde hier eine ungleiche Verteilung des Sprachunterrichts vorgenommen und 2

Slowenisch-Stunden gestrichen. Von besonderer Bedeutung bei der Umsetzung der Verordnung ist, dass in den Volksschulen das mögliche Ausmaß des Förderunterrichts in slowenischer Sprache um 4 Stunden angehoben wird und dass auch in den Kompetenzbereichen die slowenische Sprache verwendet wird.

2. Verwendung der slowenischen Sprache in der Gerichtsbarkeit:

Die Frage der zweisprachigen Gerichtsbarkeit in Kärnten ist von entscheidender Bedeutung für die Umsetzung der Minderheitenrechte. Aktuell ist Slowenisch als Gerichtssprache nur vor drei Bezirksgerichten zugelassen, was lediglich ein Drittel des zweisprachigen Gebiets abdeckt. Das Landesgericht Klagenfurt/Celovec ermöglicht hingegen allen EU-Bürgern die Verwendung der slowenischen Sprache vor Gericht (EuGH-Entscheidung Bicikel und Franz), jedoch bleibt dies den Kärntner Sloweninnen und Slowenen, die nicht aus den zweisprachigen Sprengeln stammen – also der Großteil – versagt, da Inländerdiskriminierung in diesem Kontext erlaubt ist.

Es ist wichtig zu betonen, dass die Ausweitung der Zulassung der slowenischen Sprache als Gerichtssprache auf das gesamte zweisprachige Gebiet seit Jahren von VolksgruppenvertreterInnen und ExpertInnen gefordert wird. Es besteht dringender Handlungsbedarf, da schon seit Unterzeichnung des Staatsvertrages die vollumfängliche Umsetzung des Staatsvertrags von Wien nicht gewährleistet ist.

An den derzeit bestehenden Bezirksgerichten gibt es keinen geregelten Kriterien für die Beherrschung der slowenischen Sprache bei der Einstellung von Personal. Die Konsequenz dieser Situation ist, dass nur noch einer der Richter an den drei zweisprachigen Gerichten tatsächlich zweisprachig ist, was dazu führen könnte, dass die zweisprachige Gerichtsbarkeit in naher Zukunft nur noch auf dem Papier existiert, selbst für den derzeit geregelten Teil.

All dies steht im Widerspruch zu Artikel 7 Absatz 3 des Staatsvertrags von Wien, der die volle Ausweitung der zweisprachigen Gerichtsbarkeit auf das zweisprachige Siedlungsgebiet garantiert.

3. Verwendung der slowenischen Sprache in der Verwaltung:

In der öffentlichen Verwaltung mangelt es ebenso wie in der Gerichtsbarkeit an sachkundigem zweisprachigem Personal. Bei Ausschreibungen für Stellen im zweisprachigen Bereich werden Kenntnisse der slowenischen Sprache oft nicht als Kriterium berücksichtigt, obwohl der lebendige Gebrauch der Sprache im öffentlichen Leben von immenser Bedeutung für den Erhalt der Minderheitensprache ist. Deshalb bedarf es einer bundesgesetzlichen Regelung, die die Kenntnis der slowenischen Sprache für Bedienstete in der öffentlichen Verwaltung und der Gerichtsbarkeit in einem angemessenen Ausmaß vorschreibt. Aktuell kann die Verwendung des Slowenischen als Amtssprache nur auf ausdrücklichen Antrag erfolgen und ist meist mit

erheblichen Verzögerungen verbunden. Dies führt dazu, dass diese Möglichkeit kaum genutzt wird. In der Praxis wird von den Behörden von sich aus so gut wie nie Slowenisch verwendet, abgesehen von einigen wenigen Behörden und Gemeinden. Dies steht im Gegensatz zu Beispielen bewährter Praxis in vielen europäischen Ländern.

In amtlichen Verlautbarungen fällt auf, dass die zentrale Rechtsquelle für die Zulassung des Slowenischen als Amtssprache, nämlich Artikel 7 Ziffer 3 des Staatsvertrags von Wien, nicht umgesetzt wird. Insofern muss auch das Volksgruppengesetz novelliert werden. Daher wird noch einmal die Forderung bekräftigt, dass Ausführungsbestimmungen zu Art.7 Staatsvertrag von Wien unverzüglich erlassen werden.

4. Novellierung des Volksgruppengesetzes:

Im Zuge der Ortstafelverhandlungen im Jahr 2011 wurde im Memorandum betreffend „zweisprachige, topographische Aufschriften, die Amtssprache sowie Maßnahmen für die Zusammenarbeit mit der slowenischsprachigen Volksgruppe“ die zügige Verabschiedung eines "neuen Volksgruppengesetzes" festgelegt. Das Koalitionsprogramm der aktuellen Bundesregierung aus dem Jahr 2020 sieht auf Seite 12 unter anderem auch eine „Neukodifikation der verfassungsrechtlichen Bestimmung zu Volksgruppen“ ua. Bekenntnis zum Minderheitenschulwesen, Minderheitensprachen, Topographie“ vor.

Bisher wurde weder ein entsprechender Entwurf vorgelegt, noch wurden diesbezügliche Gespräche mit den VertreterInnen der Volksgruppe geführt.

Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit

Trotz der umfangreichen nationalen Bestimmungen zum Minderheitenschutz und völkerrechtlichen Verpflichtungen werden die Rechte nationaler Minderheiten in Österreich, insbesondere in der Ausführungsgesetzgebung, nicht angemessen berücksichtigt. Diese unzureichende Berücksichtigung stellt eine ernsthafte Herausforderung dar und steht im Widerspruch zu den rechtsstaatlichen Prinzipien. Dies erfordert dringende Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Rechte in vollem Umfang respektiert und geschützt werden, und um die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit zu wahren.

Aufgrund des Ortstafelkompromisses von 2011 wurde die Amtssprachen- und Topographieregelung mit Zustimmung der damaligen Volksgruppenvertreter im Verfassungsrang beschlossen. Hier besteht weiterer Regelungsbedarf und Verbesserungsbedarf im Sinne des Artikel 7 des Staatsvertrags von Wien hinsichtlich der Amtssprache, insbesondere im Falle der Amtssprachenregelung für die Gemeinden

Eberndorf/Dobrla vas sowie St. Kanzian/Škocjan, der Amtssprache vor allen Selbstverwaltungskörperschaften im nichtterritorialen Selbstverwaltungsbereich und im Bereich der zweisprachigen Gerichtsbarkeit.

Um die Durchsetzung der Minderheitenrechte zu gewährleisten ist die Regelung und Einführung eines Klagerechts (Rechtsbehelfe) für die Vertretungsorganisationen der slowenischen Volksgruppe umzusetzen. Damit könnte man den rechtlichen Einschränkungen Einhalt gebieten und den genannten völkerrechtlichen Minderheitenschutzabkommen und den Grundprinzipien eines demokratischen Rechtsstaats entsprechen.

Zusätzlich sei darauf hingewiesen, dass sich Vertreter der slowenischen Volksgruppe in verschiedenen Verfahren bereits mehrfach auf die Bestimmungen der Europäischen Minderheitenschutzkonventionen, sowohl auf das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten als auch auf die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, berufen haben. Es bedarf einer Bewusstseinsbildung darüber, dass es sich um geltendes und für die Republik Österreich verbindliches Recht handelt. Es gibt Verletzungen dieser Europäischen Konventionen in verschiedenen Bereichen, im Bereich des Bildungswesens, der Amtssprache und der zweisprachigen Gerichtsbarkeit. Die Angehörigen der slowenischen Volksgruppe haben jedoch aufgrund des Fehlens individueller Rechte und kollektiver Klagebefugnisse begrenzte Möglichkeiten, diesen Rechtsverletzungen zu begegnen.

In diesem Zusammenhang fordert der Europarat in seinen Empfehlungen, (zum vierten Staatenbericht zur FCNM), einen umfassenden Modernisierungsprozess des Volksgruppenrechts. Dabei geht es darum, sicherzustellen, dass das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten konsequent auf alle Angehörigen nationaler Minderheiten angewendet wird. Dies soll auf der Grundlage eines Individualrechtsansatzes geschehen und gegebenenfalls auf artikelgenauer Ebene. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Gewährleistung eines effektiven Zugangs zu Rechtsmitteln zur Bekämpfung der mangelhaften Umsetzung von Minderheitenrechten, einschließlich Sprachenrechten. Ziel ist es, die volle und tatsächliche Gleichheit aller Angehörigen von Volksgruppen vor dem Gesetz systematisch sicherzustellen. Hier gilt es zu betonen, dass Österreich die genannten Konventionen unter Erfüllungsvorbehalt abgeschlossen hat und sich diese somit an den Gesetzgeber richten. Nur mit einer entsprechenden Ausführungsgesetzgebung sind sodann die Konventionen für Volksgruppenangehörige unmittelbar anwendbar.

Hintergrund und Europarechtliche Situation

Die Gründung der Europäischen Union basiert auf fundamentalen Werten, zu denen der Schutz von Minderheitenrechten und die Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit gehören.

Gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) dienen diese Werte nicht nur als Grundlage für die Mitgliedschaft in der EU, sondern bilden auch das Fundament für sämtliche Aktivitäten und Entscheidungen der Union. In diesem Rahmen verfolgt die EU das Ziel, die grundlegenden Rechte und Freiheiten zu wahren, was auch die Achtung und Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt einschließt. Diese Grundsätze sind nicht nur eine Verpflichtung der Mitgliedsstaaten, sondern bilden das Herzstück der europäischen Integration. In Artikel 3 EUV heißt es weiter, dass die Union den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt wahrt und für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas sorgt. Diese Vielfalt ist daher ein immanenter Bestandteil der europäischen Identität.

Der Vertrag von Lissabon markierte einen bedeutenden Schritt in Bezug auf Minderheitenrechte in der Europäischen Union. Zum ersten Mal in der Geschichte der europäischen Integration wurde der Begriff "Minderheiten" in das EU-Primärrecht aufgenommen und die "Rechte von Angehörigen von Minderheiten" wurden zu den grundlegenden Werten der EU gezählt. Die Charta der Grundrechte wurde ebenfalls rechtlich verbindlich, einschließlich ihrer Antidiskriminierungsbestimmung in Artikel 21. Diese Bestimmung führt die Gründe auf, aus denen Diskriminierung verboten ist, und bezieht sich ausdrücklich auf Diskriminierung aufgrund der "Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit".

Die 2019 vom Rat verabschiedete Empfehlung zur frühkindlichen Bildung und Betreuung von hoher Qualität (*Council Recommendation on High-Quality Early Childhood Education and Care Systems*) betont die Bedeutung der Teilnahme von Kindern an frühkindlicher Bildung und Betreuung, um ihre sprachlichen Kompetenzen zu entwickeln. Für Kinder aus Minderheitengemeinschaften kann dies sowohl in der Unterrichtssprache als auch in der ersten Sprache der Minderheitengemeinschaft erfolgen, da dies zur sozialen Kohäsion und Integration auf vielfältige Weise beiträgt.

In ihrer **Mitteilung über die Vollendung des europäischen Bildungsraums bis 2025** hat die Europäische Kommission die Mitgliedstaaten eindringlich dazu ermutigt, das Konzept des "Sprachbewusstseins" gemäß der **Empfehlung des Rates für einen umfassenden Ansatz zum Lehren und Lernen von Sprachen** umzusetzen. Dieser Ansatz betont die gezielte Förderung von zu Hause verwendeten Sprachen, Regional- oder Minderheitensprachen sowie anderer Unterrichtssprachen in zweisprachigen und multikulturellen Regionen. Dabei liegt ein besonderer Schwerpunkt auf der frühzeitigen Sprachförderung und der Einrichtung zweisprachiger Kindergärten und Grundschulen, insbesondere in mehrsprachigen Staaten und Grenzregionen.

Dies unterstreicht die Bedeutung, die die EU der Förderung der sprachlichen Vielfalt und der Bildung beimisst. Angesichts der aktuellen Situation in Österreich und der Minderheitenrechte

sollten die EU-Institutionen den Dialog mit der österreichischen Regierung suchen, um sicherzustellen, dass die Rechte der slowenischen Volksgruppe im Bildungsbereich umgesetzt werden.

All die erwähnten europarechtlichen Grundsätze unterstreichen die Bedeutung des Schutzes und der Förderung von Minderheitenrechten, einschließlich der Achtung und Wahrung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt. In diesem Kontext ist es unerlässlich, dass Österreich seinen Verpflichtungen nachkommt und die Rechte der slowenischen Volksgruppe angemessen respektiert und umsetzt.

(EU-Dokumente: Council Recommendation on High-Quality Early Childhood Education and Care Systems, 2019; Council Recommendation on a comprehensive approach to the teaching and learning of languages, 2019)

Forderungen:

Im Lichte dieser rechtlichen und moralischen Verpflichtungen ersuchen wir das Europäische Parlament folgende Maßnahmen von der Republik Österreich einzufordern:

- **Bildungswesen allgemein:** Die Republik Österreich wird dazu aufgefordert, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, um das Erlernen und Unterrichten der Volksgruppensprachen in allen Bereichen der schulischen Bildung von der Kinderkrippe bis zur Universität, einschließlich der Fach- und Berufsschulen, auch außerhalb des autochthonen Siedlungsgebiets für alle sechs anerkannten Volksgruppen sicherzustellen.
- **Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten:** Es wird gefordert, einen Prozess für eine überfällige Reform des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten unter Einbeziehung der Elementarpädagogik, Freizeitpädagogik und Implementierung der Zweisprachigkeit auf der Sekundarstufe sowie Fach- und Berufsschulen einzuleiten.
- **Lehrplan und Schulreformen:** Die Republik Österreich soll darauf achten, dass in den Volksschulen das mögliche Ausmaß des Förderunterrichts in slowenischer Sprache um 4 Stunden angehoben wird und insbesondere §16 des Minderheitenschulgesetzes nicht verletzt wird. Zu achten ist ferner, dass auch in den Kompetenzbereichen die slowenische Sprache verwendet wird sowie zukünftige Reformen im Schulwesen unter Einbeziehung der Volksgruppenorganisationen und Fachvereinigungen gestaltet werden.
- **Verwendung der slowenischen Sprache in der Gerichtsbarkeit:** Die Republik Österreich wird aufgefordert, den Zugang zur zweisprachigen Gerichtsbarkeit für die slowenische Volksgruppe auf das gesamte zweisprachige Gebiet, einschließlich des

Landesgerichts Klagenfurt, auszuweiten sowie Kompetenzzentren für den reibungslosen zweisprachigen Betrieb der Gerichte, in denen die slowenische Sprache verwendet wird, einzurichten.

- **Sprachkenntnisse in der Gerichtsbarkeit und Verwaltung:** Es wird gefordert, die Kenntnis der slowenischen Sprache für Bedienstete in der Gerichtsbarkeit und in der Verwaltung im zweisprachigen Gebiet bundesgesetzlich zu regeln sowie den Spracherwerb der Bediensteten durch entsprechende Schulungen zu fördern.
- **Novellierung des Volksgruppengesetzes:** Die Republik Österreich wird aufgefordert, das Volksgruppengesetz unter Einbeziehung aller anerkannten Volksgruppen in Österreich einer umfassenden Novellierung zu unterziehen, wie es im Regierungsprogramm 2020-2024 festgelegt wurde.

Appell an das Europäische Parlament

Wir richten unseren dringenden Appell an das Europäische Parlament, unsere Bemühungen zur Sicherung der Minderheitenrechte in Österreich und unsere Anliegen im Rahmen der europäischen Grundwerte und der Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen. Die Gewährleistung von Minderheitenrechten hat eine herausragende Bedeutung für den sozialen Zusammenhalt, die kulturelle Vielfalt und den Frieden in Europa.

Unser Anliegen besteht darin, die Republik Österreich aufzufordern, ihre nationalen und internationalen Verpflichtungen mit den oben angeführten Maßnahmen im Bereich des Minderheitenschutzes zu erfüllen. Leider werden die Empfehlungen des Europarats von der Republik Österreich bisher nur teilweise umgesetzt und nicht ausreichend berücksichtigt. Dies liegt auch daran, dass es in den Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (FCNM) und zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (ECRML) keine effektiven Sanktionsmechanismen gibt, um die Einhaltung dieser völkerrechtlich verbindlichen Bestimmungen sicherzustellen. Daher ist es dringend erforderlich, dass die Europäische Union auf die Gewährleistung von Minderheitenrechten in den Mitgliedsstaaten achtet, insbesondere die Republik Österreich auf die mangelnde Umsetzung dieser Verpflichtungen hinweist und Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass die Rechte der slowenischen Volksgruppe und anderer autochthoner Minderheiten in Österreich respektiert und geschützt werden. Dies dient der Bewahrung unseres gemeinsamen kulturellen Erbes, unserer sprachlichen Vielfalt und unserer grundlegenden Werte.

Wir ersuchen das Europäische Parlament die in dieser Petition dargelegten Anliegen der Republik Österreich zu übermitteln, auf diese nachdrücklich hinzuweisen und die Umsetzung unter Einbindung aller Volksgruppenvertreter einzufordern.

Angesichts der dargelegten Sachverhalte und der Dringlichkeit der Angelegenheit ersuchen wir unsere Petition auf die Tagesordnung des Petitionsausschusses aufzunehmen. Wir sind davon überzeugt, dass eine ausführliche Diskussion unserer Anliegen im Rahmen des Petitionsausschusses maßgeblich dazu beitragen kann, dass Österreich die Umsetzung der Minderheitenrechte gewährleisten wird.

Klagenfurt/Celovec, 30. Oktober 2023

Dr. Valentin Inzko
Obmann/Predsednik NSKS

Gabriel Hribar
Landesobmann/Predsednik ENOTNA LISTA

Manuel Jug
Obmann/Predsednik ZSO

Bernard Sadovnik
Obmann/Predsednik SKS